

Werbung vs Repräsentation

Autor(in): Clemens Endfellner

Die in der Fertigungstechnik tätige Bf stellt Geschäftsfreunden eine Harley sowie eine KTM kostenlos zur Verfügung. Weiters verteilt sie Sachgeschenke. Dies ist jeweils nicht abzugsfähige Repräsentation.

BFG 22.6.2022, RV/5100711/2017

Die **Bf** vertreibt pneumatische, hydraulische und mechanische Spannelemente und Normteile für die Fertigungstechnik. Sie schafft im Jahr 2007 zwei Motorräder an, eine Harley und eine KTM. Die Motorräder werden überwiegend zur Verkaufsförderung bei Kundengewinnspielen anlässlich von Messen eingesetzt und verschiedenen Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt.

Weiters werden in den strittigen Jahren 2007–2009 Ausgaben für Werbegeschenke, überwiegend für Weinflaschen und Schokolade, steuerlich geltend gemacht. Diese Gegenstände im Wert von rund € 20,- werden von Außendienstmitarbeitern an Kunden in der Zeit vor Weihnachten verschenkt bzw bei berufsspezifischen Messen an Besucher. Laut Finanzverwaltung ist dies jeweils steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentation.

Gemäß § 20 Abs 1 Z 3 EStG sind Repräsentationsaufwendungen nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme besteht nur für die Bewirtung von Geschäftsfreunden, wenn diese der Werbung dient. Andere Repräsentationsaufwendungen sind laut **BFG** selbst dann steuerlich zu neutralisieren, wenn sie der Werbung dienen, vgl VwGH 3. 5. 2000, 98/13/0198. Der **VwGH** vertritt in stRsp die Auffassung, dass kleinere Sachgeschenke, die aufgrund beruflicher Beziehungen bei besonderen Gelegenheiten gemacht werden, durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Geschenkgebers bedingte Aufwendungen der Lebensführung sind. Dies ist steuerlich nicht abzugsfähig. Da in den oben angeführten Fällen keine Produkt- oder Leistungsinformation vorliegt, sind die Ausgaben/Aufwendungen für die Motorräder und die Sachgeschenke steuerneutral. Der Leistungsempfänger hat keinen Vorteil zu versteuern. Die Revision ist nicht zulässig.